

Merkblatt zum Abbrennen von Brauchtumsfeuern

Beim Abbrennen von Brauchtumsfeuern (Osterfeuern) ist folgendes zu beachten:

1. Brauchtumsfeuer haben nicht das Verbrennen von Abfällen zum Ziel, sondern dienen der Brauchtumpflege.
2. Das Abbrennen eines Osterfeuers ist nur am Karsamstag sowie Ostersonntag und -montag zulässig.
3. Die bestehenden Umweltschutzbestimmungen, insbesondere die Reinhaltung der Luft, sind unbedingt zu berücksichtigen. Ich bitte Sie daher, Größe und Umfang des Brauchtumsfeuers in einem dem Umweltschutz angemessenen Rahmen zu halten.
4. In diesen Feuern können geeignete pflanzliche Rückstände, wie z. B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste, verbrannt werden. Nicht mitverbrannt werden dürfen dabei Abfälle, wie z. B. beschichtetes/behandeltes Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.), Altreifen u. ä.. Außerdem dürfen Mineralöle, Mineralölprodukte, Plastik, Verpackungsrückstände u. ä., auch zum Entzünden des Feuers, grundsätzlich nicht verwandt werden.
5. Das Feuer muss ständig von mindestens zwei Personen, von denen eine das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, beaufsichtigt werden. Das Osterfeuer ist am Brenntag abzulöschen. Eine längere Brenndauer ist auszuschließen. Der Brennort darf erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollständig abgelöscht sind.
6. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft durch Luftverunreinigungen, bei stark aufkommendem Wind sowie ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen über den Verbrennungsort hinaus, sind zu verhindern. Hierzu ist ein Abstand von mindestens 15 m innerhalb und 30 m außerhalb geschlossener Wohnbebauung einzuhalten. Erforderlichenfalls ist das Osterfeuer vorzeitig abzulöschen
7. Die Aufschichtung des Osterfeuers darf erst ab März vorgenommen werden, um auszuschließen, dass sich dort Vögel und Kleinsäuger, z. B. Igel, eine Behausung oder Nistmöglichkeit gesucht haben.
8. Um eine Gefährdung der Tiere zu vermeiden, ist dieses Brenngut **kurz vor dem Anzünden vollständig umzuschichten.**
9. Der verantwortliche Leiter sollte für das Abbrennen eines Osterfeuers, sofern er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, eine entsprechende Genehmigung des Eigentümers einholen.

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
- als örtliche Ordnungsbehörde -